

51. Ist der Rechtsweg zulässig für Ersatzausprüche gegen den Staat oder einen anderen öffentlichrechtlichen Verband wegen gesetzwidriger Beschlagnahme? Bedeutung der Klagebegründung hierfür.

Preuß. Gesetz über die Haftung des Staates usw. vom 1. August 1909 (GS. S. 691); Bundesratsverordnung vom 27. März 1916 über die Fleischversorgung (RGBl. S. 199); Preuß. Ausführungsanweisung dazu vom 8. September 1916 (MinBl. f. Landw. S. 291) § 17 Abs. 4.

III. Zivilsenat. Ur. v. 21. November 1919 i. S. preuß. Staat und Kreis Kommunalverband D. (BeFl.) w. S. (RL). III 126/19.

I. Landgericht Arnsherg.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Der Klägerin, Besitzerin eines landwirtschaftlichen Gutes, wurden im Oktober 1917 auf Anordnung des Landrats und Vorsitzenden des Kreis Ausschusses des Kreises D., der nach der Behauptung der Klägerin

auf Anweisung des Regierungspräsidenten gehandelt haben soll, drei Kühe weggenommen. Sie verlangte auf Grund des Gesetzes vom 1. August 1909 in Verbindung mit § 839 BGB. von den Beklagten den Ersatz des Wertes der Kühe nach Abzug eines ihr für diese ausbezahlten Betrags mit der Begründung, daß es sich um eine ungesetzliche Maßnahme gehandelt habe, durch die sie wegen ungenügender Butterlieferung bestraft werden sollte. Die Beklagten wandten die Unzulässigkeit des Rechtsweges ein, weil es sich um eine Maßregel der Fleischversorgung gehandelt habe, über deren Zulässigkeit nach § 17 Abs. 4 der preuß. Ausführungsanweisung vom 8. September 1916 die Provinzialfleischstelle zu entscheiden, diese Stelle auch auf Beschwerde der Klägerin die Beschlagnahme gebilligt habe. Das Landgericht erklärte den Rechtsweg für unzulässig. Das Berufungsgericht erklärte ihn für zulässig. Die Revision der Beklagten wurde zurückgewiesen.

#### Gründe:

Das Berufungsgericht führt aus: Nach dem Vorbringen der Klägerin sollte der Landrat die Wegnahme der Kühe angeordnet haben, um die Klägerin für ihre nach seiner Ansicht ungenügende Butterablieferung zu bestrafen. Ein solches in den Vorschriften über die Fettversorgung nicht begründetes Vorgehen führe zu der von der Klägerin geltend gemachten Schadenersatzpflicht, deren Verfolgung im Rechtswege nicht ausgeschlossen werden könne. Die Ausführungsanweisung komme demgegenüber nicht in Betracht, wolle aber auch für Fälle der vorliegenden Art keine Zuständigkeitsnorm aufstellen. Möge auch die Provinzialfleischstelle die Zulässigkeit der Fortnahme der Kühe für die Fleischversorgung bejaht haben, so könne diese Fortnahme sich doch als unerlaubte Handlung darstellen, wenn sie tatsächlich nicht im Interesse der Fleischversorgung, sondern als Strafmaßnahme für eine angebliche Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über die Fettversorgung erfolgt sei, und die Bestimmungen über die Fleischversorgung nur nachträglich als Deckmantel benutzt würden. Diese Ausführungen stehen im Einklange mit dem Klagevorbringen und geben zu rechtlichen Bedenken keinen Anlaß. Allerdings ist in der Rechtsprechung des Reichsgerichts (vgl. RGZ. Bd. 87 S. 120) anerkannt, daß ein dem Rechtsweg entzogener Anspruch nicht dadurch vor den ordentlichen Richter gebracht werden kann, daß er in das Gewand einer Schadenersatzklage gekleidet wird, und das Vorgehen der Klägerin könnte, namentlich wenn man die Behauptungen der Beklagten berücksichtigt, den Eindruck erwecken, als ob mit der Klage nur versucht werden sollte, die auf dem Gebiete der Fleischversorgung liegende, nach § 17 Abs. 4 der erwähnten Ausführungsanweisung von der Provinzialfleischstelle zu entscheidende Frage zur Entscheidung des Gerichts zu bringen. Ob es sich aber um einen zurückzuweisenden Versuch dieser Art oder um einen im Rechtswege aus-

zutragenden Schadenersatzanspruch handelt, ist danach zu beurteilen, wie sich das Klagebegehren nach der ihm von der Klägerin gegebenen Begründung darstellt. Danach handelte es sich aber bei der Wegnahme der Kühe nicht um eine nur aus unzulässigem Beweggrund ergangene Maßnahme der Fleischversorgung, sondern um eine geseßlich überhaupt nicht zu rechtfertigende Maßnahme der Fettversorgung. In der Klageschrift ist nur von einer Bestrafung für ungenügende Butterablieferung die Rede. Es wird behauptet, daß von den drei Kühen nur eine geschlachtet, eine zweite versteigert, und die dritte, die habe geschlachtet werden sollen, vertauscht worden sei, und es wird im Anschluß daran ausgeführt, daß es an jeder geseßlichen Bestimmung über die Fettversorgung fehle, die eine Bestrafung des säumigen Selbsterzeugers durch Wegnahme von Vieh rechtfertige. Die Klägerin hat an dieser Darstellung auch später festgehalten und gegenüber dem Hinweise der Beklagten auf die Vorschriften über die Fleischversorgung bestritten, daß die Kühe im Interesse der Fleischversorgung weggenommen worden seien, und geltend gemacht, es solle damit nur nachträglich der geseßwidrigen Handlungsweise ein geseßlicher Anstrich gegeben werden. Die Klägerin hat auch bestritten, daß sie sich selbst an die Provinzialfleischstelle gewendet habe. Unter diesen Umständen kann die Klage nicht, wie die Revision will, dahin verstanden werden, daß die Anordnung des Landrates zum Zwecke der Fleischversorgung erfolgt und es nur sein Beweggrund gewesen sei, die Klägerin auf diese Weise auch für die mangelhafte Butterablieferung zu bestrafen. Damit entfallen auch die von der Revision gezogenen Folgerungen. Das Berufungsgericht hat daher mit Recht den Rechtsweg für zulässig erachtet.“